

**Richtlinien für die Gewährung
von Unterstützungen
aus dem Unterstützungsfonds der
Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse**

Zweck des Unterstützungsfonds

§ 1. Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds können, sofern das Unterstützungsbegehren im Zusammenhang mit den Aufgaben der Krankenversicherung steht, in berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers/der Unterstützungswerberin, Unterstützungen erbracht werden.

**Voraussetzungen für die Gewährung
von Unterstützungen**

§ 2. (1) Unterstützungen können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel erbracht werden:

1. Versicherten für ihre eigenen Aufwendungen oder für solche ihrer Angehörigen, wenn nach Gesetz oder Satzung Leistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maß erbracht werden können,
2. aus der Versicherung Ausgeschiedenen für ihre eigenen Aufwendungen oder für solche ihrer Angehörigen, wenn die Anspruchsberechtigung nicht länger als ein Jahr erloschen ist.

(2) Auf Unterstützungen besteht kein Rechtsanspruch.

Ausmaß der Unterstützung

§ 3. (1) Das Ausmaß der Unterstützung ist im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterstützungswerbers/der Unterstützungswerberin festzusetzen. Das Höchstausmaß darf im Einzelfall das 100-fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 ASVG) zum

Zeitpunkt der Antragstellung nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Unterstützungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(2) Unterstützungen mangels Anspruchsberechtigung dürfen in der Regel das für die jeweilige gesetzliche oder satzungsmäßige Leistung vorgesehene Ausmaß nicht übersteigen.

(3) Als Basis für die Unterstützung sind vergleichbare Tarife in der Sozialversicherung heranzuziehen. Überdies ist auf die vom Unterstützungsfonds-Ausschuss gefassten und dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Grundsatzbeschlüsse Bedacht zu nehmen, deren Aktualität vom Unterstützungsfonds-Ausschuss laufend zu überprüfen ist. Allenfalls erforderliche Änderungen des Grundsatzbeschlusses sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen.

Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse

§ 4. (1) Die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt nach den Grundsätzen des § 292 ASVG in Verbindung mit § 294 ASVG zum Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Für die Beurteilung der wirtschaftlichen und persönlichen Lage sind die Einkünfte im letzten Kalendermonat vor der Antragstellung heranzuziehen.

(3) Im Verhältnis zum Einkommen überdurchschnittliche Vermögenswerte sind in die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse einzu beziehen.

(4) Ein Lebensgefährte/Eine Lebensgefährtin, der als Angehöriger/die als Angehörige gemäß § 123 Abs. 7a ASVG gilt, ist dem Ehegatten/der Ehegattin bzw. dem eingetragenen Partner/der eingetragenen Partnerin gleichgestellt.

Ausschließungsgründe

§ 5. (1) Unterstützungen sind in der Regel nicht zu gewähren,

1. wenn die Kosten für denselben Sachverhalt, der auch dem Unterstützungstatbestand zugrunde liegt, aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen – aus

welchem Titel auch immer – von anderen Personen (Stellen) zu tragen sind;

2. wenn ohne wichtigen Grund kein Vertragspartner/keine Vertragspartnerin, keine Vertragseinrichtung oder eigene Einrichtung in Anspruch genommen wurde;
3. für Leistungen, die medizinisch nicht gerechtfertigt sind oder nicht dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen;
4. für Leistungen, die das Maß des Notwendigen im Sinne des § 133 Abs. 2 ASVG übersteigen.

(2) Unterstützungen sind einzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind.

(3) Unterstützungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben gewährt oder zugesagt wurden, sind zurückzufordern oder zu widerrufen.

Form der Inanspruchnahme und Erledigung der Anträge

§ 6. (1) Anträge auf Unterstützungen sind schriftlich unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen einzubringen. Sie werden vom Büro der Kasse nach Prüfung der Voraussetzungen dem Unterstützungsfonds-Ausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Dem Unterstützungswerber/Der Unterstützungswerberin ist bei Antragstellung mitzuteilen, dass aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben geleistete oder zugesagte Unterstützungen zurückgefordert oder widerrufen werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Obmann/die Obfrau einmalige Unterstützungen nach Maßgabe dieser Richtlinien bewilligen. Dieses Recht geht bei Verhinderung des Obmannes/der Obfrau auf den leitenden Angestellten/die leitende Angestellte gegen nachträgliche Berichterstattung an den Obmann/die Obfrau über. Der Obmann/Die Obfrau hat den Unterstützungsfonds-Ausschuss über die von ihm/ihr oder vom leitenden Angestellten/von der leitenden Angestellten bewilligten Unterstützungen in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Unterstützungswerber/Die Unterstützungswerberin ist von der Entscheidung über seinen/ihren Antrag zu verständigen.

(5) Die Unterstützung ist an den Unterstützungswerber/die Unterstützungswerberin auszuzahlen. Ausnahmsweise kann die Auszahlung aus Zweckmäßigkeitsgründen auch an andere Personen erfolgen.

(6) Eine Leistung, für die aufgrund eines Kostenvoranschlages eine Unterstützung bewilligt wurde, ist binnen zwölf Monaten ab Verständigung über die Bewilligung in Anspruch zu nehmen. Bei Nichteinhalten dieser Frist muss eine Unterstützung neu beantragt werden.

Wirksamkeitsbeginn

§ 7. Diese Richtlinien treten am 1. November 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Unterstützungen aus dem Unterstützungsfonds nach dem Stande vom 1. März 1993, beschlossen vom Vorstand am 27. Jänner 1993 und vom Überwachungsausschuss am 3. Februar 1993, außer Kraft.

Wirksamkeitsbeginn der 1. Änderung

§ 8. (1) Die Neufassung des § 4 Abs. 2 und 5 tritt mit 1. Mai 2003 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Fassung des § 4 Abs. 2 ist auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt wurden, weiterhin anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn der 2. Änderung

§ 9. (1) Die Neufassung des § 3 Abs. 3 tritt mit 1. März 2006 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Fassung des § 3 Abs. 3 ist auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt wurden, weiterhin anzuwenden.

Wirksamkeitsbeginn der 3. Änderung

§ 10. (1) Die Änderungen des § 1, § 3 Abs. 1, § 4, § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie § 6 Abs. 2 bis 6 treten mit 1. März 2017 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Fassung der geänderten Bestimmungen ist auf Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt wurden, weiterhin anzuwenden.